

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller (Bremen), Vogel (München),
Tatge und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3855 —

**Haushaltspolitische, ökologische und entwicklungspolitische Risiken
der Ausfuhrbürgschaften**

*Der Bundesminister für Wirtschaft – V C 4 – 99 98 11 – hat mit
Schreiben vom 11. Dezember 1985 die Große Anfrage wie folgt
beantwortet:*

Mit den Ausfuhrbürgschaften bietet der Bund der Exportwirtschaft Schutz gegen die besonderen Risiken an, die mit der Durchführung von Ausfuhrgeschäften verbunden sind. Alle anderen westlichen Industrieländer und eine Reihe von Entwicklungsländern verfügen über vergleichbare Instrumente.

Die Ausfuhrleistungsgewährleistungen haben keinen Subventionscharakter. Das Instrument der Ausfuhrbürgschaften soll sich durch kostendeckende Entgelte und Rückflüsse selbst tragen. Bis 1982 war dies zweifellos der Fall, da insgesamt Überschüsse erwirtschaftet wurden. Seit 1983 sind dagegen vermehrt Defizite aufgetreten, da im Zuge der internationalen Verschuldungskrise bei einer großen Zahl unserer Handelspartner Zahlungsprobleme entstanden sind, die zu hohen Entschädigungsleistungen des Bundes geführt haben.

Im Hinblick auf die gestiegenen Risiken hat die Bundesregierung bereits zum 1. April 1984 die Entgelte für Ausfuhrbürgschaften um durchschnittlich 40 v. H. angehoben. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß das Instrument der Ausfuhrbürgschaften sich durch kostendeckende Entgelte selbst trägt. Der Vorwurf einer Subventionierung ist im übrigen von anderen Mitgliedstaaten der OECD nicht erhoben worden. Er wäre insofern ungerechtfertigt, als auch die Instrumente anderer OECD-Länder mit Defiziten arbeiten.

Auf zahlreichen Märkten ist unsere Exportwirtschaft darauf angewiesen, den notwendigen Versicherungsschutz des Bundes zur Verfügung zu haben. Dies ist auch im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen erforderlich.

Im Schwerpunkt werden Ausfuhrleistungsförderungen für förderungswürdige Exporte in Entwicklungsländer in Anspruch genommen. Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit spielen auch entwicklungspolitische und ökologische Gesichtspunkte eine Rolle. Exporte von Kernkraftwerken und militärische Lieferungen nehmen im Vergleich zu den gesamten Deckungen nur einen geringen Raum ein.

Zu den in der Einleitung der Großen Anfrage gemachten Angaben wird bei der Beantwortung der Fragen im einzelnen Stellung genommen.

Auch wenn die Ausfuhrleistungsförderungen des Bundes über die Hermes Exportkreditversicherungs AG nur einen kleinen Teil der bundesdeutschen Exportgeschäfte absichern, hat dieses Instrument für die Außenwirtschaftsstrategie und die Haushaltspolitik der Bundesregierung eine zentrale Bedeutung.

Zum einen sind die vom Bundeshaushalt zu tragenden Defizite in die Höhe geschossen. In den nächsten Jahren sind gerade aufgrund der zugespitzten Situation der Schuldnerländer drastisch steigende Defizite zu erwarten, die voll auf den Bund abgewälzt werden.

Zum anderen setzt die Bundesregierung die Ausfuhrleistungsförderungen gezielt zur Durchsetzung ihrer Außenwirtschaftsinteressen vor allem in den Entwicklungsländern ein. Exporte von Atomkraftwerken und militärische Lieferungen stehen ganz vorne. Auch ökologisch verheerende und entwicklungspolitisch schädliche Großprojekte werden auf diese Weise abgesichert und damit überhaupt erst für die Privatwirtschaft profitabel.

Die offene Subventionierung des Exports aus dem Bundeshaushalt widerspricht überdies dem Bekenntnis der Bundesregierung zum freien Welthandel und stößt bei den übrigen Mitgliedstaaten der OECD auf zunehmende Kritik.

1. Auf welche Beträge beliefen sich in den Jahren von 1975 bis 1984 (getrennte Aufstellung für jedes Jahr)
 - a) die Schadenszahlungen im Bereich der Ausfuhrbürgschaften und -garantien für politische und wirtschaftliche Schäden einschließlich Umschuldung,
 - b) die Summe der vereinnahmten Entgelte und Gebühren,
 - c) das aus dem Bundeshaushalt zu deckende Defizit?

	a) Schadenszahlungen für politische und wirtschaftliche Schäden inkl. Umschuldungen Mio. DM	b) Vereinnahmte Entgelte und Gebühren Mio. DM	c) Jahres- ergebnis Mio. DM
1975	55	271	267
1976	57	331	344
1977	245	412	474
1978	334	362	120
1979	445	380	140
1980	691	474	./.
1981	770	559	1
1982	931	667	114
1983	1 544	569	./.
1984	2 102	542	./.
			1 206

Es handelt sich bei c) um das kassenmäßige Ergebnis des entsprechenden Jahres. Es entspricht nicht der Differenz zwischen a) und b), da bei den Ausgaben auch Kosten und bei den Einnahmen Rückflüsse und Wechselkursgewinne zu berücksichtigen sind.

2. Auf wie viele Firmen verteilen sich die Schadenszahlungen des Jahres 1984, und um welche Summen handelt es sich bei den zehn Unternehmen mit den höchsten Zahlungen (mit Namensangabe)?

Im Jahr 1984 wurden rd. 14 000 einzelne Schadenszahlungen vorgenommen. Die Bundesregierung verfügt nicht über statistische Angaben, auf wie viele Firmen und mit welchen Beträgen pro Firma sich diese Auszahlungen verteilen. Im übrigen können aus Gründen der Vertraulichkeit des Verfahrens (§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) keine Einzelangaben darüber gemacht werden, welche Firmen Entschädigungen in welcher Höhe erhalten haben.

3. Mit welchen Summen sind die in Frage 1 a) bis c) aufgeführten Größen in den Bundeshaushaltsplänen für 1985 und 1986 und in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt?

Im Bundeshaushalt 1985, im Entwurf zum Bundeshaushalt 1986 und in der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Beträge berücksichtigt (Mio. DM):

	1985	1986	1987	1988	1989
a) Schadenszahlungen	1 900	2 300	2 300	2 000	2 000
b) Entgelt, Gebühren	700	800	800	800	800
c) aus dem Bundeshaushalt zu deckendes Defizit	700	1 200	1 200	900	900

Die Defizite (Buchstabe c) entsprechen nicht der Differenz aus a) und b), da bei den Ausgaben auch Kosten und bei den Einnahmen Rückflüsse sowie Wechselkursgewinne zu berücksichtigen sind.

4. Wie sieht das Fälligkeitsprofil 1985 bis 1990 aus gedeckten Ausfuhrgeschäften für die zehn Länder mit dem höchsten Obligo einschließlich Zinsen aus Ausfuhrgeschäften aus (getrennte Aufstellung für jedes Land)?

Die Länder mit dem höchsten Obligo sind Sowjetunion, Saudi-Arabien, Brasilien, Libyen, Irak, Nigeria, Algerien, Südafrika, Argentinien und Indonesien.

Die Bundesregierung veröffentlicht ebenso wie andere Exportländer keine Zahlen über Obligo und Fälligkeiten einzelner Länder.

Das Fälligkeitsprofil aller Länder aus gedeckten Ausfuhrgeschäften für die Jahre 1985 bis 1990 (einschließlich Zinsen) stellt sich wie folgt dar (Stand 1. Oktober 1985):

	Beträge in Mrd. DM					
	2. Halbjahr 1985	1986	1987	1988	1989	1990
Europa	2,8	5,4	5,0	4,2	3,4	2,7
Afrika	2,6	3,9	3,0	2,5	1,9	1,5
Amerika	1,1	2,0	2,2	2,6	2,8	1,9
Asien	2,8	6,2	3,8	2,6	1,6	1,2
Gesamt	9,3	17,5	14,0	11,9	9,7	7,3

Die Bundesregierung ist bereit, in den zuständigen Bundestagsausschüssen auf Grundlage der notwendigen Vertraulichkeit nähere Angaben über die Aufteilung nach einzelnen Ländern zu machen.

5. Für welche dieser Länder erwartet die Bundesregierung in den nächsten drei Jahren
- Probleme bei der Bedienung des Schuldendienstes,
 - Umschuldungsverhandlungen,
- und welche Konsequenzen hätten diese Möglichkeiten jeweils für die Schadenszahlungen bei den Ausfuhrbürgschaften?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ihre Einschätzung der Schuldendienstfähigkeit und damit der Kreditwürdigkeit wichtiger Handelspartner öffentlich zu erörtern.

Für Zahlungsverpflichtungen aus gedeckten Ausfuhrgeschäften, die bei Fälligkeit nicht gezahlt werden, sind aus dem Bundeshaushalt Entschädigungen nach Maßgabe der übernommenen Gewährleistungen an die betroffenen deutschen Deckungsnehmer zu zahlen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit individueller oder kollektiver einseitiger Zahlungseinstellungen durch wichtige Schuldnerländer (z. B. Brasilien und Argentinien), und wie wurde im Rahmen der Ausfuhrbürgschaften und -garantien für einen solchen Fall Vorsorge getroffen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, daß wichtige Schuldnerländer die individuelle oder kollektive Einstellung ihrer Zahlungen ohne entsprechende Schuldendienstvereinbarungen mit den Gläubigern beabsichtigen. Die Bundesregierung hält ein solches Vorgehen auch für wenig wahrscheinlich, da die Schuldnerländer hierdurch ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigen würden.

7. Sind die aus dem Bundeshaushalt zu tragenden Defizite im Bereich der Ausfuhr-gewährleistungen im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Die gegenwärtig sich ergebenden Defizite sind nicht im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt, da die Ausfuhrbürgschaften darauf angelegt sind, sich längerfristig finanziell selbst zu tragen (vgl. Antwort zu Frage 9). Sie sind daher keine Subventionen. Darüber hinaus werden Bürgschaften des Bundes allgemein aus den in den „Methodischen Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes“ (vgl. Anlage 9 zum 10. Subventionsbericht, Drucksache 10/3821 vom 12. September 1985) genannten Gründen nicht im Subventionsbericht aufgeführt.

8. In welchen Fällen ist die Bundesregierung zur Gewährung von Hermesdeckungen bereit, obwohl es sich um hochverschuldete Länder mit Zahlungsrückständen und/oder laufenden Umschuldungsverhandlungen handelt?

Die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgt nach Abwägung der risikopolitischen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Transferkraft des betreffenden Landes. Nach den Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen vom 30. Dezember 1983 ist die Übernahme von Deckungen vertretbar, wenn eine vernünftige Aussicht auf einen schadensfreien Verlauf des Exportgeschäftes besteht. Laufende Umschuldungen oder allgemeine Zahlungsmoratorien und Devisentransferverbote sind regelmäßig ein Anzeichen dafür, daß die Risikosituation neue Deckungen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zuläßt.

In Einzelfällen kann es sich allerdings auch bei hoch verschuldeten Ländern als sinnvoll erweisen, daß die Bundesregierung im Rahmen multilateral abgestimmter Stabilisierungskonzepte unter Einbeziehung des Internationalen Währungsfonds und der privaten Banken weitere Deckungsmöglichkeiten einräumt. Hierdurch sollen Schäden für den Bundeshaushalt abgewendet und gleichzeitig den deutschen Exporteuren wichtige Märkte erhalten bleiben. Für die Stabilisierungsbemühungen der Schuldnerländer ist die Bereitschaft zur Gewährung neuer Kredite oder Deckungen zur Sicherung wichtiger Importe von elementarer Bedeutung.

9. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß sich das Instrument der Ausfuhr-gewährleistungen langfristig selber trägt – gerade angesichts der hervorragenden Gewinnsituation der Exportwirtschaft – und nicht zu einer andauernden Belastung des Bundeshaushalts wird?

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die gestiegenen Risiken bereits zum 1. April 1984 die Entgeltsätze für Ausfuhr-gewährleistungen um durchschnittlich 40 v. H. erhöht. Sie geht auf Grund dieser Maßnahme davon aus, daß das Instrument der Ausfuhr-gewährleistungen sich langfristig durch Entgelte und zu erwartende Rückflüsse auf geleistete Entschädigungen selbst trägt.

10. Wie begegnet die Bundesregierung der Kritik, die auch von anderen Mitgliedstaaten in der OECD erhoben wird, daß sich die bundesdeutschen Ausfuhrleistungsgewährleistungen angesichts steigender Defizite zu einem Subventionsinstrument für den Außenhandel entwickelt haben?
11. Wie kann die Bundesregierung die Subventionierung des Außenhandels durch die Ausfuhrleistungsgewährleistungen mit ihrem erklärten Einsatz für den freien Welthandel in Einklang bringen?

Wie in der Antwort zu Frage 9 bereits dargelegt wurde, sind die Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes kein Subventionsinstrument.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß von anderen OECD-Staaten der Vorwurf der Subventionierung des Außenhandels durch Ausfuhrbürgschaften erhoben worden wäre.

12. Wie kann die Bundesregierung von einem geplanten Abbau der Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt im Jahr 1986 reden, wenn, wie zu erwarten ist, die Schadenszahlungen und damit das vom Bundeshaushalt zu tragende Defizit aus den Ausfuhrleistungsgewährleistungen weiterhin beträchtlich steigen werden?

Es handelt sich aus den in den Antworten zu den Fragen 7 und 9 dargelegten Gründen um keine Finanzhilfen mit Subventionscharakter.

13. In wie vielen Einzelfällen und mit welchen Beträgen wurden in den Jahren 1975 bis 1984 (Aufstellung getrennt nach Jahren und Ländern) Ausfuhrleistungsgewährleistungen für
 - a) Atomkraftwerke und entsprechende Technologien,
 - b) Waffen, militärische Güter und Anlagen, Bauleistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen für Militär und Polizei,
 - c) industrielle Großanlagen für Entwicklungsländer übernommen?
14. In welchen dieser Fälle sind bisher Schadenszahlungen erfolgt (mit Angabe des jeweiligen Betrags)?

Von 1975 bis September 1985 sind neue Deckungen in Höhe von rd. 400 Mrd. DM übernommen worden. Für diesen Zeitraum sind im Rahmen der vorhandenen Statistik folgende Gesamtangaben möglich:

Für Kernkraftwerke und entsprechende Technologien wurden 33 Deckungen über insgesamt 9,8 Mrd. DM gewährt, für industrielle Großanlagen für Entwicklungsländer einschließlich OPEC-Länder (Einzelprojekte ab 100 Mio. DM) 89 Deckungen über insgesamt 26,0 Mrd. DM gewährt. Zur Frage der Verbürgung von Rüstungsgütern wird auf die Antwort zu Frage 15 (zweiter Absatz) verwiesen.

Aufstellungen über Deckungen und Schadenszahlungen getrennt nach Ländern und bezogen auf die genannten Exportsektoren sind nicht verfügbar.

15. Wie begegnet die Bundesregierung der Kritik, daß durch die Ausfuhr-gewährleistungen in den meisten Fällen ökologisch zerstörerische, entwicklungspolitisch schädliche und militärische Exporte gefördert werden?

Die Kritik, daß durch die Ausfuhr-gewährleistungen in den meisten Fällen ökologisch zerstörerische, entwicklungspolitisch schädliche und militärische Exporte gefördert werden, ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht geäußert worden und in der Sache nicht gerechtfertigt. Voraussetzung für die Indeckung-nahme von Ausfuhr-gewährleistungen ist die Förderungswürdigkeit des Ausfuhr-geschäfts. Im Einzelfall kann die Förderungswürdigkeit nicht gegeben sein, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Deckungsantrag erkennbar ist, daß das geförderte Geschäft ökologisch zerstörerische oder entwicklungspolitisch schädliche Auswirkungen hat.

Bei der Verbürgung des Exports von Waffen und Rüstungsmaterial wird ein besonders strenger Maßstab angelegt; Lieferungen in Länder außerhalb der NATO werden grundsätzlich nicht verbürgt.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, verbindliche Kriterien dahin gehend festzulegen, daß die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften und -garantien nur bei ökologischer und entwicklungspolitischer Unbedenklichkeit und ausschließlich für nichtmilitärische Lieferungen und Leistungen erfolgt?

Die Berücksichtigung ökologischer und entwicklungspolitischer Gesichtspunkte erfolgt im Rahmen der Prüfung der Förderungswürdigkeit des Einzelprojektes auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse und der entwicklungspolitischen Zielsetzungen. Ebenso wird anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden, ob im Rahmen der generell restriktiven Entscheidungspraxis bei der Verbürgung der Ausfuhr von Rüstungslieferungen eine Ausnahmeentscheidung gerechtfertigt ist.

Über die in den Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen vom 30. Dezember 1983 genannten Deckungsvoraussetzungen hinaus ist die Festlegung neuer Kriterien nicht vorgesehen.

17. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis hat der/die Vertreter/ in des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Interministeriellen Ausschuß für Ausfuhr-garantien und Ausfuhrbürgschaften entwicklungspolitische Aspekte in die Beratungen dieses Gremiums eingebracht?

Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) nehmen im Ausschuß zu den Anträgen, die Ausfuhr in Entwicklungsländer betreffen, Stellung aufgrund einer Beurteilung der entwicklungspolitischen Förderungswürdigkeit. Diese Beurteilung wird in die Gesamtbewertung der Förderungs-

würdigkeit, bei der auch andere Kriterien zu berücksichtigen sind, einbezogen.

18. Welche Vertreter/innen der Ausfuhrwirtschaft und des Bankgewerbes wurden vom Bundesminister für Wirtschaft in den Interministeriellen Ausschuß berufen, und aus welchen Gründen erfolgte die Berufung?

Zur Beratung des Interministeriellen Ausschusses für Ausfuhr-
garantien und -bürgschaften beruft der Bundesminister für Wirtschaft insgesamt neun Vertreter der Ausfuhrwirtschaft und der Banken. Daneben nehmen Vertreter des Bundesrechnungshofes, der Bundesbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Ausfuhrkredit-Gesellschaft (AKA) an den Sitzungen teil. Diese Sachverständigen verfügen über besondere Sachkenntnisse in außenwirtschaftlichen Fragen; sie haben in dem Ausschuß beratende Funktion.

19. Mit welchen Beträgen wurden Ausfuhrleistungsgarantien für Geschäfte mit Südafrika und Namibia (getrennte Aufstellung) in den Jahren 1975 bis 1984 (Aufstellung nach Jahren getrennt) übernommen, und wie gliederten sich die gedeckten Exporte nach Warenarten auf?
20. Wie hoch ist das Obligo des Bundes aus dokumentierten oder fest zugesagten Südafrika-Geschäften zur Zeit, und auf welche Summe ist die Höchstgrenze angesetzt?

Geschäfte mit Namibia werden nicht gedeckt.

Die Bundesregierung veröffentlicht im übrigen wie andere Exportländer keine Angaben über Obligo und Fälligkeiten einzelner Länder. Sie ist aber bereit, in den zuständigen Bundestagsausschüssen hierüber unter Voraussetzung der notwendigen Vertraulichkeit nähere Angaben zu machen.

Eine Aufgliederung der gedeckten Forderungen nach Warenarten für einzelne Länder steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

21. Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, die Höchstgrenze für das Obligo des Bundes aufgrund der aktuellen Ereignisse und der damit verbundenen zunehmenden Instabilität des Apartheid-Regimes zu überdenken?

Die Deckungspolitik gegenüber Südafrika sieht aus Risikogründen gewisse Beschränkungen vor. Außerdem wird von Antragstellern mit Niederlassungen in Südafrika eine Erklärung verlangt, daß sie die Grundsätze des EG-„Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika“ bejahen und in die Praxis umsetzen. Weitere Einschränkungen sind zur Zeit nicht vorgesehen.

22. Wie hoch sind die Deckungsplafonds für die zehn Länder mit dem gegenwärtig höchsten Obligo des Bundes?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 4.

23. Welche konkreten Änderungen erwägt die Bundesregierung bei der angekündigten Reform des Exportsicherungssystems (siehe Handelsblatt vom 19. August 1985), und wer sind ihre Gesprächspartner aus der Wirtschaft in dieser Angelegenheit?

Die Bundesregierung überarbeitet die verschiedenen Allgemeinen Bedingungen für Ausfuhrleistungsgewährleistungen, um sie an die gewandelten Erfordernisse der Ausfuhrfinanzierung anzupassen.

Außerdem sind Erweiterungen des Deckungsinstrumentariums beabsichtigt.

- Die Zulassung der Auszahlung gedeckter Finanzkredite an die Exporteure entsprechend Fertigungsfortschritt (entlastet Exporteurbilanzen von Produktionsfinanzierung),
- die erleichterte Abtretung von gedeckten Lieferantenkreditforderungen durch Exporteure an Banken (dient ebenfalls der Entlastung der Exporteurbilanzen),
- ein „Treuhandmodell“, mit dessen Hilfe die Refinanzierung vor allem von Fremdwährungskrediten in gleicher Währung im Ausland ermöglicht werden soll (dient der Vermeidung von Wechselkursrisiken).

Sowohl die neuen Allgemeinen Bedingungen als auch die genannten Erweiterungen des Deckungsinstrumentariums sind mit sachverständigen Vertretern der Exportwirtschaft und der Banken in verschiedenen Anhörungen eingehend diskutiert worden.

24. In welchen Fällen hat die Bundesregierung bisher die Deckungen gekündigt oder ausgesetzt mit der Begründung, daß es sich um kriegführende Länder handle oder Gefahr erhöhende Umstände eingetreten seien? Bei welchen Ländern erwägt die Bundesregierung diese Maßnahme?

Gefahr erhöhende Umstände – hierzu rechnen kriegerische Ereignisse – können aus Risikogründen zu Deckungsbeschränkungen führen. Dies gilt sowohl für die Gewährung neuer Deckungen als auch für Eingriffe in bestehende Deckungen. Die Bundesregierung hat in einer Reihe von Fällen bei Eintritt Gefahr erhöhender Umstände die erforderlichen Einschränkungen vorgenommen.

Die Bundesregierung überprüft laufend ihre Deckungspolitik. Es versteht sich, daß gerade die Situation in kriegsgefährdeten Regionen besonders sorgfältig beobachtet wird.

25. In welchen Fällen hat die Bundesregierung aus politischen Erwägungen Deckungsplafonds begrenzt, reduziert oder verweigert sie die Übernahme aus prinzipiellen Gründen? Um welche Gründe handelt es sich dabei im einzelnen?

Eine derartige Einschränkung ist bisher nur im Hinblick auf eine verbindliche UNO-Resolution im Fall Rhodesiens erfolgt.

Im übrigen werden Ausfuhrdeckungen in erster Linie nach risikopolitischen Überlegungen gewährt. Deckungen bedeuten insbesondere keine Übereinstimmung mit dem politischen System sowie den Zielsetzungen oder Wertvorstellungen eines Importlandes.

